

## I N H A L T

Nr.		Seite	
1.	8. XI. 79 III ZR 87/78	<p>Bei der Prüfung, ob der von einer Teilenteignung betroffene Eigentümer eines Grundstücks mit einem Wohnhaus die Ausdehnung der Enteignung auf sein Restgrundstück verlangen kann, sind die nachteiligen Auswirkungen des Enteignungsunternehmens insgesamt (hier: Bau einer Straßenanlage mit einer hohen Stützmauer) und nicht nur die unmittelbaren Folgen der Verkleinerung oder Zerschneidung des Grundbesitzes selbst zu berücksichtigen.</p> <p>Dabei bleiben im allgemeinen die Nachteile außer Betracht, die für das Restgrundstück auch entstanden wären, wenn die Anlage, deren Schaffung die Teilenteignung dient, an der Grenze des ungeteilten Grundstücks errichtet worden wäre. Das gilt jedoch nur, wenn der betroffene Eigentümer nach den Vorschriften des Nachbarrechts den Bau einer vergleichbaren Anlage durch einen Privaten dort ohne Ausgleich hätte dulden müssen; andernfalls ist darauf abzustellen, in welchem Grenzabstand die Anlage rechtmäßig hätte erbaut werden dürfen . . . . .</p>	1
2.	20. XI. 79 VI ZR 248/77	<p>Auch das Verlangen auf Vornahme von Amtshandlungen eines Notars, der eine Tätigkeit nach den §§ 23, 24 BNotO übernommen hat, kann im Wege der Beschwerde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNotO verfolgt werden . . . . .</p>	9
3.	22. XI. 79 II ZR 186/77	<p>1. a) Die Verpflichtungserklärung einer Gemeinde, innerhalb bestimmter Frist einen Bebauungsplan aufzustellen, ist nichtig.</p> <p>b) Der Beamte, der eine solche Verpflichtungserklärung abgibt, hat dem Empfänger der Erklärung gegenüber die Amtspflicht, die Zulässigkeit der Verpflichtungserklärung sorgfältig zu prüfen.</p> <p>c) Der in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB enthaltene Rechtsgedanke findet auf die Amtshaftung (§ 839 BGB) keine Anwendung.</p> <p>2. Zur Zulässigkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung, mit der eine Gemeinde als Verkäuferin von Bauerwartungsland die künftige Nutzbarkeit der Grundstücke als Bauland gewährleistet. . . . .</p>	16

Nr.		Seite	
4.	27. XI. 79 VI ZR 267/78	Der Fluggast, der ohne Abschluß eines Beförderungsvertrages vom Luftfrachtführer mitgenommen worden ist, kann seine Ersatzansprüche nur auf die §§ 823 ff BGB stützen, jedoch werden diese Ansprüche nicht durch die Haftungsmilderung des § 48 LuftVG beschränkt . . . . .	32
5.	29. XI. 79 III ZR 101/77	Zur Anlagenhaftung des Inhabers einer Tankerlöschbrücke, wenn aus löschenden Tankern Öl austritt und in das Wasser gelangt . . . . .	35
6.	6. XII. 79 VII ZR 313/78	Zur Frage, ob ein „Bauwerkvertrag“ über ein Fertighaus der notariellen Beurkundung bedarf.	43
7.	11. XII. 79 X ZR 49/74	a) Verzichtet der Kläger nach der Nichtigerklärung des Klagepatents auf die wegen dessen Verletzung erhobenen Ansprüche, so hat der Beklagte auch dann keinen Anspruch auf Sachentscheidung, wenn noch über die Kosten hinsichtlich rechtskräftig erledigter Teile des Rechtsstreits zu entscheiden ist. b) Bei der Entscheidung über Kosten, die rechtskräftig erledigte Teile des Rechtsstreits betreffen, ist das Bestehen eines Restitutionsgrundes hinsichtlich der rechtskräftigen Teilentscheidung nicht zu berücksichtigen . . . . .	50
8.	18. XII. 79 KVR 2/79	Untersagung einer Pressefusion . . . . .	55
9.	20. XII. 79 VII ZR 77/78	Zur Vorlegung einer Vollmachtsurkunde genügt es, wenn in einem notariellen Vertrag auf eine von dem beurkundenden Notar selbst aufgenommene Vollmacht Bezug genommen und diese bei dem Notar jederzeit zugänglich ist . . . . .	76

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

*J. M. v. d. ...*

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

76. BAND

*2-103*



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN